

Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

vergeben über die 57 im Deutschen Studentenwerk organisierten Studenten- und Studierendenwerke

www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de

FAQs für Studierende

Das Wichtigste vorab:

Mit der Reaktivierung seiner Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingter Notlage im will das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für das Wintersemester 2020/2021, von November 2020 bis Ende März 2021, erneut denjenigen Studierenden helfen, die sich nachweislich in einer akuten, pandemiebedingten Notlage befinden und die unmittelbar Hilfe benötigen. Die Überbrückungshilfe können in- und ausländische Studierende beantragen, die an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland immatrikuliert sind.

Wer bereits ein Darlehen, Stipendien oder Ähnliches im Bezugsmonat bezieht, kann trotzdem Überbrückungshilfe erhalten. Je nach nachgewiesener Bedürftigkeit können zwischen 100 Euro und 500 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden.

Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 500 Euro auf dem Konto hat, wird diese Überbrückungshilfe nicht erhalten und möge bitte keinen Antrag stellen.

Der Antrag kann ab November 2020 gestellt werden; für jeden weiteren Monat muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Das Studenten- bzw. Studierendenwerk, bei dem Sie Ihren Antrag online einreichen, entscheidet auf der Basis der Angaben, die Sie im Antrag machen, über die Gewährung des Zuschusses innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Antrags-Bearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des **Eingangs der vollständigen Unterlagen** beim jeweiligen Studenten- bzw. Studierendenwerk. **Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.**

Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

Der Antrag kann nur online gestellt werden. Bitte nutzen Sie die aktuellste Version der Internet-Browser Chrome, Firefox oder Opera – oder die aktuellen Standardbrowser mobiler Endgeräte. Wenn Sie Edge als Browser nutzen, aktualisieren Sie bitte auf Edge Chromium ab Version 83.x. Versionen des Internet Explorers werden nicht unterstützt.

Anträge werden an das Studenten- oder Studierendenwerk gerichtet, das für die Hochschule zuständig ist, an der Sie studieren. Bei einer Hochschule mit mehreren Standorten ist das Studenten- oder Studierendenwerk am **Hauptsitz Ihrer Hochschule** zuständig. Für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und

Studentenwerke legt das Deutsche Studentenwerk ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest.

Sollten Sie Ihre Hochschule nicht in der nachfolgenden Liste finden, senden Sie bitte eine E-Mail an ueberbrueckungshilfe-studierende@studentenwerke.de

1. Welche Hilfsangebote der Bundesregierung werden als Überbrückungshilfe für Studierende bezeichnet?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung versteht unter Überbrückungshilfe für Studierende zweierlei:

- die Zinsbefreiung des KfW-Studienkredits bis Ende sowie die Öffnung des KfW-Studienkredits für ausländische Studierende
- diesen Zuschuss für Studierende in akuter pandemiebedingter Notlage über das Online-Portal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de

2. Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?

Mit dieser Hilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Das gilt für deutsche und ausländische Studierende gleichermaßen.

Einen Antrag können Studierende stellen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.

Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses studieren, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium, Gasthörer/-innen und Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.

Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen der Bundesregierung zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation. Das BAföG oder der KfW-Studienkredit können längerfristige Unterstützung bieten.

In dem Monat, in dem Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, dürfen Sie als Student oder Studentin keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt haben, zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen, bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwarten.

3. Was bekomme ich, wieviel bekomme ich?

Wenn Sie sich nachweislich in einer pandemiebedingten finanziellen Notlage befinden, zum Beispiel, weil ihr Nebenjob weggebrochen ist und Sie bisher keinen neuen Nebenjob finden konnten, können Sie vom Studenten- oder Studierendenwerk, das für Ihre Hochschule zuständig ist, zwischen 100 bis 500 Euro pro Monat Zuschuss vom Staat bekommen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der pandemiebedingten, individuellen Bedürftigkeit und wird so berechnet:

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

Entscheidend ist der Kontostand am Vortag der Antragstellung. Das bedeutet beispielsweise: Wenn Sie den Antrag am 22. November 2020 stellen, ist der Kontostand vom 21. November 2020 relevant.

Nach der Prüfung Ihres Online-Antrags wird Ihnen per E-Mail mitgeteilt, ob und in welcher Höhe Sie Überbrückungshilfe erhalten.

4. Das heißt, wenn ich dauerhaft 500 oder mehr als 500 Euro auf dem Konto habe, bekomme ich nichts?

Ja, so ist es in den Kriterien vorgegeben. Diese Überbrückungshilfe ist für akute Notlagen vorgesehen.

5. Wie hoch dürfen meine sonstigen monatlichen Einnahmen sein, um noch antragsberechtigt zu sein?

Einer Beantragung der Überbrückungshilfe stehen monatliche Einnahmen dann nicht entgegen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine nachweisbare pandemiebedingte Notlage besteht und Sie versichern, dass Sie keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für vergleichbare pandemiebedingte Unterstützungsmöglichkeit gestellt haben, etwa von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen bzw. aus bereits gestellten Anträgen diesen Monat keine Einnahmen erwarten. Ausgenommen von der Anrechnung sind Unterstützungsleistungen, die nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen, sondern z.B. für einmalige Anschaffungen wie der Technikfonds des Landes Berlin oder betriebliche Hilfen für Soloselbständige.

6. Wie und wo beantrage ich diese Überbrückungshilfe?

Den Antrag stellen Sie online auf dem Portal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de. Ihr Antrag wird direkt an das für Sie zuständige Studenten- oder Studierendenwerk weitergeleitet und dort bearbeitet.

Wichtig ist, dass Sie angeben, an welcher Hochschule Sie studieren. Bei Hochschulen, die Zweigstellen oder Standorte in weiteren Städten haben, ordnet das System nach dem Hauptsitz der Hochschule ein Studenten- oder Studierendenwerk zu. Füllen Sie

bitte die Online-Antragsmaske aus. Das für Sie zuständige Studenten- oder Studierendenwerk prüft Ihren Antrag und teilt Ihnen mit, ob und wann Sie wieviel Überbrückungshilfe erhalten.

7. Ab wann kann ich meinen Antrag stellen?

Sie können Ihren Antrag ab Freitag, 20. November 2020, stellen.

8. Bis wann muss ich den Antrag stellen?

Für den Monat November innerhalb des Monats November 2020, also bis spätestens 30. November 2020.

9. Ich habe bereits im Sommer 2020 Überbrückungshilfe erhalten; kann ich meine Zugangsdaten vom letzten Mal wieder nutzen?

Ja, das können Sie, Sie müssen aber unbedingt die Studien- bzw. Immatrikulationsbescheinigung des aktuellen Wintersemesters 2020/201 neu hochladen!

10. Was ist, wenn ich auf dem Portal meine Hochschule nicht finde bzw. sie mir nicht angezeigt wird?

Schreiben Sie bitte eine E-Mail ans Deutsche Studentenwerk an die E-Mail-Adresse ueberbrueckungshilfe-studierende@studentenwerke.de - Sie erhalten dann vom Deutschen Studentenwerk eine Antwort.

11. Was muss ich nachweisen? Welche Unterlagen muss ich online einreichen?

- die Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Hochschule für das Wintersemester 2020/2021
- Ihren Personalausweis oder einen gleichwertigen Identitätsnachweis, zum Beispiel Reisepass mit Meldebescheinigung
- eine Bankverbindung in Deutschland
- Ihre Erklärung, dass Sie für den Monat, in welchem Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts beantragt haben (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwarten. Wenn Sie andere Mittel erhalten, die nicht der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, etwa Unterstützung aus einem Technikfonds für Ihre IT-Ausstattung, oder Betriebshilfen für Soloselbständige, können Sie, wenn Sie nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage sind, trotzdem Überbrückungshilfe erhalten.
- Ihre Erklärung, warum Sie sich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, wenn vorhanden belegt mit den entsprechenden Dokumenten:

pandemiebedingte Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitgeber oder eine Selbsterklärung zum Wegfall Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit, oder eine Selbsterklärung, dass die familiäre Unterstützung pandemiebedingt weggefallen ist, oder die dokumentierte, schriftliche Ablehnung von mindestens zwei Bewerbungen bzw. eine Selbsterklärung zu Ihren Bewerbungen und den Ablehnungen

- die Kontoauszüge für alle Konten (inkl. paypal, amazon payments), auf die Sie kurzfristig Zugriff haben, jeweils vom Vormonat der Antragstellung und vom laufenden Monat bis zum Vortag der Antragstellung. **Achtung:** Sie dürfen auf diesen Kontoauszügen nichts schwärzen, sonst gilt der Antrag als unvollständig. Die Kontoauszüge müssen gut lesbar und Ihr Name darauf gut erkennbar sein!
- Für alle anderen Konten, auf die Sie kurzfristig keinen Zugriff haben bzw. auf denen sich keine Geldbeträge befinden reicht folgende Erklärung: „Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben zu mir verfügbaren Guthaben auf Konten gemacht habe und über kein Guthaben auf weiteren Konten verfügen kann. Darüber hinaus bestehen auch keine abrufbaren Guthaben bei Zahlungsdienstleistern, wenn diese Konten nicht aufgelistet sind (wie z.B. paypal, amazon payments).“
- Ihre Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums zu rechnen ist

12. Was ist denn nun gegenüber der ersten Auflage der Überbrückungshilfe neu, oder besser, einfacher?

Es gibt mehrere Verbesserungen für die Studierenden:

- Wenn die pandemiebedingte Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses nicht erbracht werden bzw. schriftlich dokumentiert werden kann, reicht neu auch eine **Selbsterklärung**, aus der sich Grund und Umstände der Kündigung ergeben.
- Wenn die geforderten zwei schriftlichen Ablehnungen von mindestens zwei Stellenbewerbungen nicht erbracht werden können, reicht neu auch eine Selbsterklärung zu erfolglosen Bewerbungen und deren Ablehnung
- Es müssen nunmehr noch die Kontoauszüge vom Vormonat sowie vom laufenden Monat bis zum Vortag der Antragstellung hochgeladen werden.
- Es müssen nur noch die Kontoauszüge für die Konten hochgeladen werden, auf die kurzfristig zugegriffen werden kann.

13. Mein Personalausweis ist abgelaufen, ich kann ihn aber wegen der Pandemie derzeit nicht erneuern lassen. Was tun?

Sie können trotzdem einen Antrag stellen. Das Ablaufdatum Ihres Ausweisdokuments muss lediglich nach dem 31.12.2019 liegen.

14. Kann ich bestimmte Angaben in meinem Personalausweis schwärzen?

Ja. Nur Unterlagen für den Nachweis der pandemiebedingten Notlage müssen lückenlos eingereicht werden. Angaben im Personalausweis, die nicht unmittelbar dem

Nachweis von Identität und Adresse dienen, etwa der Geburtsort oder die Religionszugehörigkeit, können geschwärzt werden.

15. Muss ich alle meine Konten angeben? Auch ein Paypal-Konto? Was ist meinem Bausparvertrag oder Mietkautions-Konto?

Zum Nachweis, dass Sie sich wegen der Pandemie in einer finanziellen Notlage befinden, müssen Sie lückenlos die Auszüge aller Ihrer Konten vorlegen. Ausnahmen sind Kontonachweise zu Sparverträgen (zum Beispiel Bausparverträge) oder sonstige Konten, auf die kein kurzfristiger Zugriff möglich ist (beispielsweise Mietkautionskonten, sonstige Sperrkonten oder Treuhandkonten). Diese müssen nicht eingereicht werden.

Auch Online-Konten, beispielsweise bei Paypal oder Comdirect, müssen Sie angeben, wenn sich darauf Guthaben befindet – beziehungsweise erklären, dass Sie kein Guthaben auf solchen Konten haben.

Für alle anderen Konten, auf die Sie kurzfristig keinen Zugriff haben bzw. auf denen sich keine Geldbeträge befinden, reicht folgende Erklärung: „Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben zu mir verfügbaren Guthaben auf Konten gemacht habe und über kein Guthaben auf weiteren Konten verfügen kann. Darüber hinaus bestehen auch keine abrufbaren Guthaben bei Zahlungsdienstleistern, wenn diese Konten nicht aufgelistet sind (wie z.B. paypal, amazon payments).“

16. Meine Eltern unterstützen mich immer mit Bargeld; wie soll ich das anhand meiner Kontoauszüge darstellen?

Dazu ist eine begründete Eigenauskunft hochzuladen.

17. Wie wird sichergestellt, dass ich den Antrag für mich selbst stelle?

Sie müssen im Laufe des Online-Antrags unter anderem mehrmals ein Foto von sich selbst hochladen, einmal mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass (mit Meldebescheinigung), und es gibt einen weiteren Prüfschritt mit einem automatisch generierten Zahlen-Code, der an Ihre E-Mail-Adresse versandt wird. So wird Missbrauch und Betrug verhindert.

18. Ich habe vergessen, etwas hochzuladen, als ich den Antrag gestellt habe. Kann ich das noch nachreichen?

Nein. Nachträgliche Einreichungen sind nicht möglich.

Achten Sie daher im Antragsprozess darauf, dass Sie die richtigen Unterlagen vollständig hochgeladen haben, bevor Sie den Antrag absenden. Die Unterlagen werden Ihnen unmittelbar nach dem Hochladen angezeigt, und Sie können diese, falls sie falsch oder nicht lesbar sind, löschen bzw. austauschen. Sie können auch, bevor Sie den Antrag versenden, noch einmal zurückgehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente überprüfen. Sollten Sie die Unterlagen nicht sofort zur Hand haben, unterbrechen Sie die Bearbeitung des Antrags und loggen Sie sich später

wieder ein, damit Sie die richtigen Unterlagen hochladen. Sie sollten den Antrag erst absenden, wenn er vollständig bearbeitet ist!

Im Online-Antragsprozess wird Ihnen beim Hochladen der Unterlagen automatisch angezeigt, ob und wann Ihr Antrag vollständig ist.

19. Wann erfahre ich, ob und wieviel Überbrückungshilfe ich erhalte?

Sie können sich jederzeit auf dem Portal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de einloggen und nachsehen, wie der Bearbeitungsstand Ihres Antrags beim für Sie zuständigen Studenten- oder Studierendenwerk ist. Klicken Sie hierzu auf "LOGIN" auf der Startseite und geben Sie die E-Mail-Adresse an, die Sie für die Antragstellung genutzt haben. Sie erhalten einen 6-stelligen „Token“ bzw. Code per E-Mail; mit dem Sie auf Ihre Antragsinformationen zugreifen können.

Wenn Ihr Studenten- oder Studierendenwerk Ihren Antrag abschließend bearbeitet hat, erhalten Sie an die E-Mail-Adresse, mit der Sie beim Portal registriert sind, eine Nachricht.

Wenn Sie sich dann ins Antragsportal einloggen, erfahren Sie, ob und in welcher Höhe Sie Überbrückungshilfe erhalten. Auch hierzu klicken Sie wieder auf "LOGIN" auf der Startseite und nutzen den 6-stelligen Token/Code, den Sie per E-Mail erhalten.

Wichtig: Diese E-Mail-Benachrichtigung erhalten Sie direkt vom Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de, nicht vom Studenten- oder Studierendenwerk, das Ihren Antrag bearbeitet hat.

Bitte sehen Sie von Anrufen oder Nachfragen bei Ihrem Studenten- oder Studierendenwerk ab.

Wie rasch Sie diese Benachrichtigung vom System erhalten, hängt davon ab, wie viele Anträge beim Studenten- oder Studierendenwerk eingehen. Die Kolleginnen und Kollegen bemühen sich, die Anträge zügig zu bearbeiten. Viele Studenten- und Studierendenwerke haben dafür eigene Teams gebildet.

Sollten Sie eine Zusage erhalten, wird Ihnen voraussichtlich innerhalb einer Woche das Geld auf Ihr Konto überwiesen.

20. Kann ich öfter als einmal einen Antrag stellen?

Ja. Diese Überbrückungshilfe wird monatlich gewährt. Wenn Ihre Notlage länger andauert, können Sie einen erneuten Antrag im Folgemonat stellen, also jeweils für die Monate Dezember 2020 sowie wenn nötig von Januar 2021 bis März 2021.

21. Muss ich bei jedem Wiederholungsantrag alles nochmal einreichen?

Nein; bei einem Wiederholungsantrag müssen Sie lediglich nochmal einreichen:

- Ihre Erklärung, dass Sie für den aktuellen Monat, in welchem Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, keine weitere pandemiebezogene

- Unterstützung beantragt haben (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwarten
- den aktuellen Kontoauszug

22. Kann ich auch nachträglich eine Notlage geltend machen?

Entscheidend ist, ob zum **Zeitpunkt der Antragstellung** eine pandemiebedingte Notlage besteht, die Sie über den Kontostand und weitere Informationen nachweisen können.

23. Ich bin eine ausländische Studentin, ein ausländischer Student. Kann es sich negativ auf meine rechtliche Situation in Deutschland auswirken, wenn ich die Überbrückungshilfe beantrage?

Nein. Die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe hat keinen Einfluss auf Fragen des Aufenthaltsrechts. Die positive Prüfung eines Antrags auf Überbrückungshilfe beruht auf einer für den/die Antragsteller/in plötzlichen und unverschuldeten Notlage, so dass von einer Situation ausgegangen werden muss, die als Härtefall für eine Gewährung einer zeitlich befristeten einmaligen Nothilfe zu werten ist. Demnach liegt hier eine Ausnahme von der Regelanforderung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz vor.

24. Muss ich das Geld zurückzahlen?

Nein. Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss der Bundesregierung, der nicht zurückgezahlt werden muss.

25. Was passiert, wenn meine Angaben nicht korrekt oder nicht vollständig sind?

Dann können Sie keine Überbrückungshilfe erhalten.

26. Kann ich diese Überbrückungshilfe auch beantragen, wenn ich einen Kredit nutze oder ein Stipendium bekomme?

Grundsätzlich ja, wenn Sie trotz dieser anderen Finanzierungsquellen dennoch nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage sind.

27. Kann ich diese Überbrückungshilfe zusätzlich zu einer anderen Nothilfe, Soforthilfe oder anderen Überbrückungshilfe beantragen?

Die antragstellenden Studierenden müssen erklären, dass sie keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel Notfonds, Stiftungen, Fördervereine), aus denen im laufenden Monat weitere Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erwartet werden, gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist. Unschädlich

sind hingegen Mittel, die nicht der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, etwa Unterstützung aus einem Technikfonds für Ihre IT-Ausstattung, oder Betriebshilfen für Soloselbständige. Wenn Sie nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage sind, können unabhängig von solchen Hilfen auch Überbrückungshilfe erhalten.

28. Ich bekomme etwas BAföG – kann ich deshalb diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen?

Doch. Ein BAföG-Bescheid wird nicht geprüft. Entscheidend ist, dass Sie trotzdem in einer pandemiebedingten Notlage sind, und dass aus den Kontoauszügen ersichtlich bisherige gleich hohe Einkünfte aus Jobben und/oder familiärer Unterstützung pandemiebedingt weggefallen sind.

29. Diese BMBF-Überbrückungshilfe ist ja ein Zuschuss. Wird mir dieser Zuschuss bei meiner BAföG-Förderung angerechnet? Erhalte ich dadurch weniger BAföG?

Nein, das hat das BMBF geregelt, dass es kein Einkommen im Sinne des BAföG ist, vgl. diese BMBF-Online-Quelle:

„In einigen Ländern oder Studierendenwerken stehen zur Unterstützung von Auszubildenden, die ihren (Neben-)Job pandemiebedingt verloren haben, Notfallhilfen zur Verfügung. Diese könnten auch Empfänger von Leistungen nach dem BAföG beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. Diese Darlehen fallen unter § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG und **sind demzufolge nicht als Einkommen im Sinne des BAföG zu betrachten. [...] Die Regelung ist für Notfallhilfe in Form von Zuschüssen entsprechend anzuwenden.**“

<https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php>

30. Kann ich einen Antrag stellen, wenn ich die Regelstudienzeit überschritten habe?

Ja.

31. Ich absolviere ein Fernstudium. Bin ich antragsberechtigt?

Ja, sofern es nicht berufsbegleitend ist.

32. Ich absolviere ein Zweitstudium. Bin ich antragsberechtigt?

Ja.

33. Wenn ich nach Erhalt dieser Überbrückungshilfe doch wieder einen Job finde, muss ich das Geld zurückzahlen?

Diese Überbrückungshilfe wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt; er dient als Überbrückung, bis Sie einen neuen Job gefunden haben und Ihre Notlage nicht mehr besteht.

34. Gibt es eine Altersgrenze?

Nein.

35. Warum muss ich bei der Online-Antragstellung eine E-Mail-Adresse und eine Handynummer angeben?

Beides dient der sicheren Identifikation und schützt Sie und alle anderen Studierenden vor Missbrauch. Über die E-Mail-Adresse erhalten Sie bei jedem Login einen sechsstelligen Token bzw. Code, der zwei Stunden gültig ist und für jedes Login neu angefordert muss. **Verwenden Sie immer die E-Mail-Adresse, mit der Sie den Antrag gestellt haben.**

Auf Ihr Mobiltelefon oder Smartphone erhalten Sie, wenn bei der Online-Antragstellung alle Unterlagen vollständig hochgeladen sind, einen sechsstelligen Bestätigungs-Code per SMS, damit Sie Ihren Online-Antrag final absenden und abschließen können.

E-Mail-Token erhalten Sie somit immer, wenn Sie Ihren Antrag nach einer Unterbrechung vervollständigen oder den Bearbeitungsstand einsehen möchten, den sechsstelligen SMS-Code erhalten Sie nur einmal, um Ihren Antrag absenden zu können.

36. Was ist mit dem Datenschutz? Was passiert mit meinen Daten?

Der Datenschutz wird gewährleistet nach den Standards der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

37. Habe ich einen Rechtsanspruch auf diese Überbrückungshilfe?

Nein; es handelt sich bei der Überbrückungshilfe um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Stand: 17.11.2020/sg.